

Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation

gültig ab 1. Juni 2009

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Art. 1 Einleitung

Gestützt auf den Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 werden nachfolgend die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation in der Pensionskasse der Globus-Unternehmungen (nachfolgend „Pensionskasse“) geregelt.

Art. 2 Sachverhalt der Teilliquidation

Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor

- a) bei Auflösung eines Anschlussvertrags mit mindestens 100 aktiven Versicherten oder
- b) bei Restrukturierung eines an die Pensionskasse angeschlossenen Unternehmens, sofern dadurch
 - bei bis 5 aktiven Versicherten mindestens 2
 - bei 6 bis 10 aktiven Versicherten mindestens 3
 - bei 11 bis 25 aktiven Versicherten mindestens 4
 - bei 26 bis 100 aktiven Versicherten mindestens 5
 - bei über 100 aktiven Versicherten mindestens 5%
 der aktiven Versicherten einer angeschlossenen Firma unfreiwillig austreten (eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden) oder
- c) bei einer Verminderung der Belegschaft, sofern dadurch innerhalb von 12 Monaten mindestens 10% der aktiven Versicherten und mindestens 10% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten aus wirtschaftlichen Gründen aus der Pensionskasse ausscheiden. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, so ist diese Frist massgebend.

Freiwillig austretende Versicherte, Versicherte mit auslaufenden, befristeten Arbeitsverträgen sowie Versicherte, deren Arbeitsverhältnis infolge Pensionierung, Alter oder Tod aufgelöst wird, gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.

Art. 3 Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Er legt zudem den Bilanzstichtag fest, welcher für die Teilliquidation massgebend ist sowie den Stichtag der für die Berechnung einer allfälligen Verteilung massgebenden Vorsorgekapitalien.

Der massgebende Bilanzstichtag ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt. Liegen mehrere Teilliquidationstatbestände innerhalb von zwei Jahren vor, so können alle Ansprüche im Rahmen einer einzigen Teilliquidation abgegolten werden. Massgebend für die Festlegung des Bilanzstichtages ist der letzte Teilliquidationstatbestand. Als Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes gilt der Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages, der Beschluss der Restrukturierung durch das oberste Organ des jeweiligen Unternehmens und der Beginn der Verminderung der Belegschaft (Austrittsdatum der ersten betroffenen Mitarbeitenden).

Art. 4 Ermittlung der freien Mittel

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

Art. 5 Form der Übertragung

Treten mindestens 10 Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen andern Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

Der kollektive Austritt wird sofern möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen von Art. 5.9 des Reglements der Pensionskasse der Globus-Unternehmungen sinngemäss.

Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentner festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten zwei Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen der letzten zwei Jahre werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugerechnet. Bei der Bemessung des Anspruchs auf freie Mittel ist dem Beitrag angemessenen Rechnung zu tragen, den die austretenden Versicherten zur Äufnung der freien Mittel geleistet haben.

Art. 7 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessenen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel. Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich ändern (mehr als 5%), werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln angepasst.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrags

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentner festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche im letzten Jahr eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen vom letzten Jahr werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.

Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand der Teilliquidation abzeichnet und sie sich offenbar in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden, und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss der Teilliquidation erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus; zu viel ausbezahlte Austrittsleistungen sind zurückzuzahlen.

Art. 10 Information

Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids des Stiftungsrats überprüfen und entscheiden zu lassen.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügen. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht zur Jahresrechnung die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Die Pensionskasse kann die Information der Versicherten und der Rentner über die Teilliquidation in Form einer dreimaligen öffentlichen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vornehmen.

Die angeschlossenen Unternehmen haben eine Verminderung der Belegschaft oder eine Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen könnten unverzüglich der Pensionskasse zu melden, sobald sie öffentlich bekannt sind.

Art. 11 Reglementsänderung

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft.

Gemäss Stiftungsratsbeschluss
vom 4. Juli 2013

Spreitenbach, 4. Juli 2013

Der Stiftungsrat

Dr. Reto Waidacher
Präsident

André Lang
Vizepräsident